

zu sein, und erachtete es als formell korrekter, wenn auf die schriftliche Begrüßung des Reichsfinanzministers eine schriftliche Erwiderung der beiden Landesministerien abgewartet werde, gab aber seine persönliche Meinung ohne Präjudiz des Beschlusses des ungarischen Ministerrates<sup>5</sup> im Sinne der Ausführung des Reichsfinanzministers mit dem Bemerkten ab, daß auch er die Vorlage der Konvention an die Legislativen nicht nötig und es für genügend halte, wenn bei seinerzeitiger Ausgleichung über die gemeinsamen Aktiven diese Post den Legislativen aufgeklärt werde. Mit dieser Auffassung waren auch die übrigen Konferenzmitglieder einverstanden, worauf die Sitzung geschlossen wurde.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.  
Wien, 14. Mai 1871. Franz Joseph.

### **Nr. 46 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 10. Mai 1871**

*RS. (und RK.)*

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der k. k. Ministerpräsident Graf Hohenwart (o. D.), der Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn (o. D.), der Reichsfinanzminister v. Lónyay (21. 5.), der k. k. Finanzminister Freiherr v. Holzgethan (22. 5.), der kgl. ung. Finanzminister v. Kerkápoly (o. D.).

Protokollführer: Hof- und Ministerialrat v. Teschenberg.

Gegenstand: I. Revision der für die Benützung der Militärimmobilien bestehenden Normen. II. Stellvertreterfonds.

KZ. 1604 – RMRZ. 112

Protokoll des zu Wien am 10. Mai 1871 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Reichskanzlers Grafen Beust.

[I.] Reichskanzler Graf Beust eröffnete die Beratung, indem er dem Reichsfinanzminister v. Lónyay das Wort erteilte.

Reichsfinanzminister v. Lónyay schildert in einem Exposé die bisherigen Verhandlungen der Angelegenheit sowie den vorläufigen Abschluß, welche dieselbe gefunden. Dieses Exposé lautet: „Nach dem Inventar, welches den Delegationen bei ihrem vorletzten Zusammentritte im Jahre 1869 war vorgelegt worden, beträgt der Wert a) der Area der Festungswerke im ganzen 6 018 815 fl. (der Wert der Erbauungskosten war bei zahlreichen Objekten nicht mehr zu ermitteln). b) Der Wert der ärarischen Militärgebäude beträgt im ganzen 109 173 412 fl. Nach den im Jahre 1854 aufgestellten Grundsätzen (Finanzmini-

<sup>5</sup> Ein ungarischer Ministerrat hat die Frage nicht behandelt.

steriales Verordnungsblatt 1854 pag. 157) vereinigt sich das Eigentum aller Staatsgebäude (auch der Militärgebäude) in dem allgemeinen Staatsvermögen. Die einzelnen Verwaltungszweige waren nur die Benützer. War die Benützung nicht mehr erforderlich, so war das entbehrlich gewordene Objekt der Finanzverwaltung ohne Entschädigung zu übergeben.

Nach der Teilung der Finanzen infolge des staatsrechtlichen Ausgleiches mit Ungarn konnte nicht länger nach diesem Grundsatz vorgegangen werden. Anbelangend solche entbehrlich werdende Gebäude, welche von einem Zivil- (und nicht gemeinsamen) Verwaltungszweige benützt worden waren, mochte es wohl keinen Augenblick zweifelhaft erscheinen, daß dieselben der Finanzverwaltung jener Reichshälfte zu übergeben seien, in welcher sie gelegen sind.

Schwieriger war die Lösung bezüglich der von der Militärverwaltung benützten Gebäude, da ihre Erhaltung, solange sie vom Militär benützt werden, und die etwaige Herstellung neuer Militärentitäten den gemeinsamen Finanzen zu Last geht. Laut einer zwischen dem Reichsfinanzminister Baron Becke<sup>1</sup> und den beiden damaligen Landesfinanzministern im Jahre 1869 getroffenen Vereinbarung erfolgte die Lösung dieser Frage auf Grundlage des Territorialprinzips. Die im Besitze der Militärverwaltung befindlichen Objekte, insofern sie von der letzteren zu gar keinem Zwecke mehr benützt werden, also vollständig entbehrlich sind, seien an das Finanzärar des betreffenden Reichsteiles abzugeben; in betreff jener Objekte aber, welche noch teilweise von der Kriegsverwaltung benützt werden können, welche daher nur bedingt entbehrlich sind, soll hinsichtlich ihrer Verwendung vorerst die Genehmigung der Delegationen eingeholt werden. Für den Fall, daß die Delegationen sich nicht für kompetent erachten sollten, ist dann die weitere Verhandlung vorbehalten. Unter Anwendung dieses Grundsatzes waren eine ziemliche Anzahl für das Militär entbehrlich gewordener Objekte an die Finanzverwaltung der betreffenden Reichshälfte anstandslos übergeben worden.

Schwierigkeiten ergaben sich nur, als das Reichskriegsministerium anfang, Militärobjekte zu veräußern und den Erlös neuer Herstellungen von Militärobjekten zu widmen. Der Kriegsminister übermittelte unterm 25. August 1870 Abtheilung 8 Nr. 2.033 dem Reichsfinanzministerium den Entwurf eines au. Vortrages,<sup>2</sup> welcher bezweckte, daß die gedachte Norm für die Benützung der Militärobjekte in einer Art revidiert werde, welche eine freie Bewegung der Kriegsverwaltung ermöglichen und über die Schwierigkeiten hinweghelfen sollte. In diesem Vortrage hob der Reichskriegsminister hervor, daß jede Auslage für die dem Militär nötigen Gebäude und Grundstücke von den beiden Delegationen im Quotenverhältnisse 30 : 70 zu bedecken sei, während der Erlös für veräußerte derartige Objekte zur Gänze jener Reichshälfte zugute komme, in der sie gelegen sind. Es

<sup>1</sup> *Becke, Franz Carl Freiherr von (1818–1870), 1867–1870 gemeinsamer Finanzminister.*

<sup>2</sup> *Entwurf eines au. Vortrages v. 25. 8. 1870 des Reichskriegsministers in betreff der Revision der für die Benützung der Immobilien bestehenden Normen. Z. 2033/Abt. 8, den er an den Reichsfinanzminister sendet. FA. RFM. Präs. 5045/1870.*

können sich nun Fälle ergeben, wo ein Militärobjekt zwar nicht bedingungslos entbehrlich, wohl aber mit Vorteil gegen dem aufgegeben zu werden vermöchte, daß dafür etwas Neues und Zweckmäßiges als Ersatz erhalten würde. Da entstehe nach der geltenden Norm die Situation, daß die Finanzverwaltung der Reichshälfte, in welcher das aufzugebende Objekt liegt, Anspruch auf den für dasselbe erzielten vollen Erlös hat, während dieselbe nur nach der bezüglichen Quote zu den Kosten beisteuert.

Die Finanzverwaltung dieser Reichshälfte, respektive die betreffende Delegation würden daher zu einer solchen Kombination leicht zustimmen, weil sie für ihr Territorium jedenfalls einen baren Gewinn (den Überschuß des ganzen Erlöses über den mit 30 : 70 zu bestreitenden Kostenaufwand) in Aussicht hat. Dagegen lasse sich mit Bestimmtheit annehmen, daß die Delegation der entgegenstehenden Reichshälfte, welche ohne Anteil im Erlöse für das alte Objekt nur zu den Kosten für das neue beizutragen hätte, Schwierigkeiten machen wird. Hierdurch sei nun der Militärverwaltung die Möglichkeit benommen, mit solchen Anträgen überhaupt aufzutreten; und doch wären dieselben im allseitigen Interesse gelegen, wahrhaft lukrativ und geeignet, den durch die Einschränkung der militärischen Baudotation schon aufs äußerste gefährdeten Zustand der Objekte zu heben, u. zw. ganz ohne Inanspruchnahme der Steuerzahler.

Es wurde in dem Vortrage erwähnt, daß viele Militärgebäude, namentlich Kasernen, in großen Städten auf sehr wertvollen Plätzen situiert seien, während politische, militärische und ökonomische Rücksichten der Verlegung in die entfernteren Arbeitervorstädte, wo die Bauplätze noch minder kostspielig sind, das Wort führen. Es seien auch wirklich bereits Anträge von Bankinstituten und Baugesellschaften, so auch von Privaten, für solche Tauschgeschäfte und Transaktionen vorgekommen, die aber nicht berücksichtigt werden konnten. Desgleichen ließen sich durch Vermietungen von günstig gelegenen Objekten Mietszinse erzielen, welche einen höheren Ertrag darstellen als die zur Schaffung eines Ersatzes erforderlichen Auslagen, wodurch sich perennierende Eingänge ergeben werden, die zur Aufbesserung der militärischen Baudotation zunächst zu verwenden wären.

Der Kriegsminister hielt die Angelegenheit für so wichtig, daß er an Seine k. u. k. Apostolische Majestät die Bitte stellte, dieselbe einem gemeinsamen Ministerrate vorzulegen,<sup>3</sup> indem er gleichzeitig folgende Anhaltspunkte zur Lösung vorschlug:

1. Die Repräsentanz des Eigentumrechtes aller von der Militärverwaltung benützten Entitäten übergeht von den Finanzministerien der beiden Reichshälften an das Reichsfinanzministerium.

<sup>3</sup> *Zwischen Februar und Mai 1869 beraten sieben Ministerräte die Eigentumlage der Militärobjekte: GMR. v. 18. 2. 1869, RMRZ. 36; GMR. v. 30. 4. 1869, RMRZ. 42; GMR. v. 23. 5. 1869, RMRZ. 44; GMR. v. 24. 5. 1869, RMRZ. 45; GMR. v. 25. 5. 1869, RMRZ. 46; GMR. v. 26. 5. 1869, RMRZ. 47; GMR. v. 26. 5. 1869, RMRZ. 48. In DIE PROTOKOLLE DES GEMEINSAMEN MINISTERRATES DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE I/1. Über die weiteren staatsrechtlichen Zusammenhänge der Frage: SOMOGYI, Einleitung ebd. XXI–XXIV.*

2. Wird eine solche Entität bedingungslos für die Militärverwaltung entbehrlich, so ist selbe von Seite des Reichskriegsministeriums dem Reichsfinanzministerium, und von diesem der betreffenden Länderverwaltung zur Verfügung zu stellen.

3. Beabsichtigt das Reichskriegsministerium ein Immobil, welches an sich nicht entbehrlich ist, aus Gründen der Zweckmäßigkeit gegen ein anderes umzutauschen, so hätte dasselbe die einschlägigen Vorverhandlungen im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium zu leiten und als Resultat derselben eine ziffermäßige Nachweisung zu liefern, daß a) das abzugebende und das zu requirierende Objekt mindestens gleiche Werte repräsentieren, daß also das Geschäft für den Staatsschatz rentabel erscheint, daß ferner b) das neu zuwachsende Objekt auch hinsichtlich Ausdehnung, Fassungsraum und Zweckmäßigkeit mindestens ein volles Äquivalent bietet.

4. Wenn einbarer Überschuß für den Staatsschatz resultiert, so soll das Reichskriegsministerium berechtigt sein, die Verwendung desselben für Aquirierung anderer Immobilien für Neubauten oder endlich auch für Ameliorationen bestehender Militärbäude im verfassungsmäßigen Wege in Antrag zu bringen.

5. Die Militärverwaltung soll berechtigt sein, an sich nicht entbehrliche Gebäude oder einzelne Lokalitäten in günstiger Lage zu vermieten und den eingehenden Zins zur Aquirierung eines Ersatzobjektes zu verwenden, hinsichtlich eines Überschusses aber wie im vorigen Punkte vorzugehen.

6. Bei den dargestellten Grundsätzen dürfte es sich empfehlen, daß die Verwaltungszweige der beiden Reichshälften für eventuelle, zeitweilige Benützung von Lokalitäten in Militärbäuden die tarifmäßigen Mietszinse zu bezahlen hätten, welche dann von Seite der Kriegsverwaltung zum Besten der gemeinsamen Finanzen abzuführen wären, also beiden Hälften nach dem pragmatischen Quotenverhältnisse zugute kämen.

Das Reichsfinanzministerium legte hierüber seine Ansichten in der an den Kriegsminister gerichteten Note vom 17. Februar 1871. Z. 5.045 ex 70/RFM in folgendem dar:<sup>4</sup> Zuvorderst wäre an dem territorialen Grundsatz, wonach das Eigentum der Militärbäude der Finanzverwaltung jener Reichshälfte zusteht, in welcher dieselben situiert sind, festzuhalten. Entbehrlich werdende Entitäten dieser Kategorie würden sonach auch in Zukunft der Finanzverwaltung der betreffenden Reichshälfte zur Verfügung zu stellen und Tauschverhandlungen sowie Umbauten von der vorläufigen Zustimmung der Finanzverwaltung der bestehenden Reichshälfte abhängig zu machen sein. Überschüsse, die sich aus derlei Transaktionen ergeben, hätten ihre Verwendung für Militärbauten oder deren

---

<sup>4</sup> *Note des Reichsfinanzministers an Reichskriegsminister v. 17. 2. 1871 in betreff der Revision der für die Benützung der Immobilien bestehenden Normen.* FA. RFM. Präs. 5045/1870. *Der Reichsfinanzminister schlägt vor, in Sachen der Militärobjekte einen gemeinsamen Ministerrat zu halten: Note des Reichsfinanzministers an Reichskriegsminister v. 19. 4. 1871.* RFM. Präs. 1504/1871.

Ameliorierung innerhalb der betreffenden Reichshälfte zu erhalten. Da jedoch solchen Überschüssen mit Rücksicht auf ihre Widmung für die betreffende Reichshälfte das Kriterium der Gemeinsamkeit nicht zukommt, so hätte die Militärverwaltung deren Eingang und Verwendung außerhalb des Rahmens des gemeinsamen Militärvoranschlags respektive Militärrechnungsabschlusses den Delegationen bzw. der Finanzverwaltung der betreffenden Reichshälfte besonders nachzuweisen.

Unter Abtheilung 8. Z. 1101 ex 1871 hat das Reichskriegsministerium an Seine k. u. k. Apostolische Majestät au. Vortrag erstattet.<sup>5</sup> In diesem dem Reichsfinanzministerium post expeditionem zur Einsicht mitgeteilten au. Vortrage stellte der Kriegsminister dar, wie selbst die günstigsten Tauschprojekte bezüglich von diesseits der Leitha situirten Militärgebäuden an der Auffassung des k. k. Finanzministers v. Holzgethan scheiterten, wonach nämlich auch im Falle eines Tausches der Finanzverwaltung der volle Wert des abgetretenen Objectes bar vergütet werden soll, obschon ein Äquivalent eben durch die eingetauschte neue Realität gewonnen würde. Der Kriegsminister erbat sich demnach von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät die Veranlassung, es möge diesfalls in einem gemeinsamen Ministerrate eventuell unter Beiziehung der beiden Landesfinanzminister die Grundlage für eine den allseitigen Interessen entsprechende Vereinbarung ermittelt werden. Als Anhaltspunkte für eine solche Beratung beantragte der Kriegsminister die vom ihm in dem früheren bezüglichlichen Vertragsentwurfe aufgestellten Punkte (incl. 6.). Gedachte Bestimmungen wären im verfassungsmäßigen Wege in einem Reichsgesetze zusammenzufassen. Sollte sich dies aber nicht erreichen lassen, so hätte der gemeinsame Ministerrat mindestens jene Vorschriften festzusetzen, damit in beiden Reichshälften nach gleichem Modus sich benommen werde und von einem Standpunkte abgegangen werde, welcher für alle Interessen bedenklich erscheint. Immerhin wäre schon viel gewonnen, wenn die Zulässigkeit entsprechender Austausch und der Verwendung von Aufzahlungen sowie etwaiger Mieterlöse für militärische Bauzwecke erreicht würde. Der Kriegsminister bemerkte zum Schlusse seines au. Vortrages, daß der Reichsfinanzminister die [sic!] als zweckmäßig bezeichnet hätte, den Gegenstand in einem gemeinsamen Ministerrate zu behandeln. Auf diesen au. Vortrag erließ folgende Ah. Entschließung: Ich überlasse es Ihnen, die Regelung der Grundsätze über die Behandlung der Immobilien der Militärverwaltung in einer Konferenz des Reichsministeriums zur Erörterung zu bringen und eventuell unter Beteiligung der beiden Landesfinanzminister einen den militärischen Interessen entsprechenden und in beiden Reichsteilen gleichartigen Modus des Vorganges in

<sup>5</sup> *Au. Vortrag des Reichskriegsministers v. 8. 4. 1871. Z. 1101 in betreff der Revision der für die Benützung der Immobilien bestehenden Normen.* KA. MKSM. 17-1/3/1871. *Beust an Lónyay über die Einberufung des gemeinsamen Ministerrates v. 1. 5. 1871.* FA. RFM. Präs. 1810/1871.

derlei Fragen zu erzielen. Über die Konferenzbeschlüsse und die daran geknüpften Anträge haben Sie seinerzeit Meine weiteren Befehle einzuholen.

Meran am 11. April 1871.<sup>6</sup>

Diesen Ah. resolvierten Vortrag fand sich der Herr Reichskanzler veranlaßt, dem Herrn Reichsfinanzminister zu dessen Information mit dem Ersuchen zu übermitteln, die etwaigen Bemerkungen dem Herrn Reichskanzler bekannt zu geben.

Der Herr Reichsfinanzminister erwiderte hierauf unterm 4. Mai 1871 dem Herrn Reichskanzler, daß er sich vorbehalte, die eigene Auffassung bei der in Aussicht genommenen Konferenz des gemeinsamen Ministeriums darzulegen, welcher Beratung die beiden Ministerpräsidenten und Landesfinanzminister, wie diese die Ah. Resolution andeutet, zuzuziehen seien, was vielleicht ihre dermalige Anwesenheit in Wien ermögliche, da eine baldige Regelung des Gegenstandes erwünscht sei.“

Reichskanzler Graf Beust verweist auf den früheren Beschluß des Ministerrates vom 26. Mai 1869,<sup>7</sup> welcher mit Zustimmung Seiner Majestät des Kaisers zustande gekommen, und verliest denselben. Er lautet: „a) Bezüglich der von Seite der Kriegsverwaltung für absolut entbehrlich erkannten Objekte hat die einfache Rückstellung an die betreffenden Finanzverwaltungen aufrechtzubleiben, b) bezüglich jener Objekte aber, welche der Militärverwaltung nur bedingt entbehrlich erscheinen und rücksichtlich welcher von was immer für einer Seite eine anderweitige Verwendung gewünscht wird, hat die Bewilligung der Delegationen einzutreten.“

Hiezu hatte Freiherr v. Becke den gleichfalls von Seiner Majestät genehmigten formellen Zusatz beantragt: „Daß zur künftigen Darnachachtung der Regierung die protokollarische Konstatierung dieses Beschlusses ohne förmliche Punktation der in Rede stehenden nur für den internen Amtsgebrauch und nicht zur Promulgierung im Wege der Gesetzgebung bestimmten Vereinbarung genüge.“

Reichskanzler Graf Beust hebt den Umstand hervor, daß das Prinzip eigentlich nie zur Geltung gekommen sei.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn betont, daß man auf einen Teil wenigstens im Prinzip in Ungarn eingegangen sei. Von dort lägen Anträge auf Tauschobjekte vor, und dasselbe sei auch in den Ländern diesseits der Leitha der Fall. Aber das Prinzip involviere große Schwierigkeiten. Das Äquivalent für das hintanzugebende Objekt komme nach dem Prinzip der Territorialhoheit ganz der Finanzverwaltung der einen Reichshälfte zu, an eventuellen Kosten für die Herstellung eines anderen der Militärverwaltung durch die Hintangebung des etwa notwendig gewordenen Objektes hingegen partizipiere sie nur mit dem Quotenbeitrag zu den gemeinsamen Lasten. Das natürliche Ergebnis sei, daß die Delegation des anderen Teiles niemals in eine derartige Her-

<sup>6</sup> Ah. E. v. 11. 4. 1871 zum in Anm. 5 zitierten au. Vortrag.

<sup>7</sup> Siehe Anm. 3.

stellung bzw. in einen Kostenbeitrag einwilligen werde. Der einen Reichshälfte fallen dadurch alle Vorteile und nur ein Teil der Lasten zu, und das Unbillige eines solchen Vorgehens werde immer auf den Widerspruch der anderen Reichshälfte geraten. Es werde übrigens selbstverständlich nur im verfassungsmäßigen Wege vorgegangen. Jede Heimlichkeit u. dgl. den Delegationen gegenüber sei ausgeschlossen. Werde beispielsweise eine Partie alter Bronze veräußert, so werde der Erlös in die Anschaffungskosten der neuen eingerechnet und den Delegationen davon Kenntnis gegeben. Dasselbe würde natürlich der Fall sein, wenn etwa eine Adaptierung der Stiftskaserne durch Gewölbanlagen ein Zinsergebnis mit sich bringen würde. Der Antrag des Reichskriegsministeriums sei ein Akt der Gerechtigkeit für beide Reichsteile und der Billigkeit für das Vorgehen und eine gewisse freie Hand des Kriegsministers.

Finanzminister Freiherr v. Holzgethan bestreitet mit Entschiedenheit, daß die Ursachen der Verwicklung dort zu suchen seien, wo sie der Vortrag des Reichskriegsministers hingestellt wissen wolle. Nicht als Finanzverwaltung sei das Hindernis, sondern die rechtliche Lage und eine gewisse Tendenz des Kriegsministeriums, sich von den Delegationen zu emanzipieren. Man beabsichtige etwas wie die Anlegung eines besonderen Kriegsschatzes eines Militärärars. Allein das Militärbudget sei klar und unzweifelhaft an die Delegationen gewiesen, ohne die Delegationen kein Geschäft möglich, da alles ihrer Genehmigung unterworfen sei. Das Kriegsministerium habe die Absicht, Kasernen zu bauen, Tauschgeschäfte vorzunehmen, alles allein zu machen. Die Heumarktkaserne z. B. wäre für sich entbehrlich, damit falle dem Kriegsministerium noch keineswegs das Recht zu, eine Kaserne als Surrogat für dieselbe zu bauen, sondern ein derartiger Neubau müsse durch die Delegationen bewilligt werden, und jede Reichshälfte trage dazu nach ihrem Prozentualsatze bei. Nach dem Antrage des Kriegsministers käme eine Reichshälfte in die Lage, das Ganze 100 % statt ihrer Quote zu zahlen. Das sei gegen die Verfassung. Und ebenso sei das zweite Prinzip gefährdet, das der unbedingten Territorialhoheit über das Objekt, dessen Benützung bloß der Militärverwaltung eingeräumt sei, während das Eigentum der Reichshälfte zustehe. Werde ein Objekt entbehrlich, so falle es dieser Reichshälfte zu und anderseits sei zu neuen Anlagen die Delegationsbewilligung erforderlich. Denn um einen Beschluß, eine Erlaubnis der Delegation handle es sich, nicht um nachträgliche Rechnung. Dem Reichsfinanzministerium und noch weniger dem Kriegsministerium könne ein entbehrliches Objekt nicht zufallen, denn sonst würde ersteres einen Staat im Staate, einen dritten Staat gleichsam für sich bilden. Die Territorialbeziehung sei entscheidend für die alten Objekte, die neuen müssen delegationsmäßig bewilligt werden. Die Entbehrlichkeit involviere die Übertragung an die Finanzverwaltung, der Neubau die Forderung an die Delegation, das sei die rechtliche Sache, die einen Tausch ausschließe und unmöglich mache.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn anerkennt die vollständige Richtigkeit des Territorialprinzips und spricht der Ingerenz des

Reichsfinanzministeriums nur eine sekundäre Bedeutung zu. Diesen Punkt könne man fallen lassen und dem Reichsfinanzministerium nur die Evidenzhaltung übertragen. Aber sein Antrag sei mißverstanden worden, wenn auf die Entbehrlichkeit eines Objekts aller Ton gelegt werde. Die Heumarktkaserne beispielsweise sei nicht an sich entbehrlich, sondern nur unter der Voraussetzung eines passenden Äquivalentes. Entbehrlich könne man eine Sache nur dann nennen, wenn sie nicht nur als Mittel entbehrlich geworden, sondern wenn auch ihr Zweck weggefallen sei. Solange der Zweck bestehe, könne von Entbehrlichkeit keine Rede sein.

Aber das Prinzip sei ein ganz falsches. Bei einem Tausche der Objekte z. B. dem Finanzminister der einen Reichshälfte die Einziehung des alten Objektes ganz, also  $3/3$ , zuzugestehen, für die Herstellung des neuen Objektes aber nur die Beitragsquote, also höchstens  $2/3$  abzufordern. Das müßte zu den seltsamsten Konsequenzen führen. Bei einer mehrmaligen Verrückung der Kaserne aus dem Zentrum der Stadt könnte sich das Resultat ergeben, daß die letzte Kaserne ganz aus Mitteln der einen Reichshälfte erbaut wäre, während in das Eigentum der anderen sukzessive drei Objekte übergegangen wären. Das könnte nur zu den größten Anomalien und zur vollständigen Verwirrung der Eigentumsverhältnisse führen.

Finanzminister Freiherr v. Holzgethan wiederholt, daß die Militärverwaltung eben nicht als dritter Staat, sondern als ein Verwaltungszweig anzusehen sei.

Finanzminister v. Kerkápoly: Die Sache sei nicht ganz so einfach, obwohl er sich wie sein Kollege für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder gegen die sechs Punkte des Kriegsministers aussprechen müsse. Letzterer lasse nur einen Punkt unbeachtet. Sei ein Objekt schlechthin entbehrlich, dann müsse das Territorialprinzip in Anwendung gebracht und das Objekt in die Finanzverwaltung der Reichshälfte gegeben werden, innerhalb deren es gelegen sei. Anders aber sei das Verhältnis, wenn das Objekt nur unter der Voraussetzung als entbehrlich betrachtet werden könne, wenn dafür ein Ersatz geboten werde. In diesem Falle müsse aber recht und billig angesehen werden, daß der Ersatz von jener Seite geleistet werde, welcher eben der Vorteil aus dem aufzugebenden Objekte zufalle.

Man brauche nur die Konsequenzen des vom Finanzminister Freiherrn v. Holzgethan aufgestellten Prinzips zu ziehen, um zu sehen, daß das Prinzip, einseitig aufgefaßt, selbst falsch sei. Der Kriegsminister käme in die Lage, aus freiem Verfügen Schenkungen von Militärobjecten zugunsten einer Reichshälfte zu machen, diese Schenkungen wären perfekt, die Forderungen für Neubauten aber wären imperfekt, wenn die Delegationen ein ablehnendes Votum abgäben. Das sei ein innerer Widerspruch. Es komme daher vor allem im allgemeinen auf eine Entscheidung an, ob der betreffende Ersatz von der korrespondierenden Reichshälfte zugestanden werde. Das sei die Voraussetzung für die Möglichkeit des Geschäftes, sonst müßte das Kriegsministerium eben das betreffende Objekt behal-



ten. Dabei sei aber die Gerechtigkeit gegen alle Teile gewahrt und die Härte ausgeschlossen, die die Auffassung des Freiherrn v. Holzgethan immerhin involviere. Denn diese Ansicht beruhe auf der strengen Interpretation von der Entbehrlichkeit eines zu vertauschenden Objektes. Aber das Objekt werde nicht als ein an und für sich entbehrliches hingestellt, sondern als entbehrlich für den speziellen Zweck, entbehrlich unter der Voraussetzung eines geeigneten Ersatzes. Was den dritten Faktor, den man heranziehen wolle, anbelangt: das Reichsfinanzministerium, so müsse diese Heranziehung wohl als eine überflüssige betrachtet werden.

Reichsfinanzminister v. Lónyay bemerkt, daß sich die Ingerenz des Reichsfinanzministers, wie dies schon der Kriegsminister angedeutet, ganz wohl nur auf die Art der Evidenzhaltung beschränken könne.

Finanzminister Freiherr v. Holzgethan findet die verfassungsmäßigen Bedenken durch die Ausführung des Finanzministers von Kerkápoly keineswegs vollständig beseitigt.

Finanzminister v. Kerkápoly macht geltend, daß durch mehrere aufeinanderfolgende Veräußerungen eine kaum zu entwirrende Verwicklung in den Eigentumsansprüchen an die Objekte entstehen würde. Aus diesen Schwierigkeiten könne man nur herauskommen, wenn man entweder gar keine Änderung gestatte oder das Prinzip adaptiere, daß dem Landesfinanzminister die Entscheidung zustehe, ob ein Objekt wert sei, daß dafür Ersatz von der betreffenden Reichshälfte geleistet werde. Im großen würden allerdings Veräußerungen, wie sie projektiert sind, sich in beiden Reichshälften kompensieren, aber die Evidenzhaltung in dieser Beziehung sei unmöglich und würde im Detail nur zu Komplikationen führen, die man den Legislativen gegenüber kaum aufklären und vertreten könnte.

Reichskanzler Graf Beust hebt nochmals hervor, daß ein unter Ah. Sanktion zustande gekommener Beschluß vorliege und daß daher zunächst der Versuch gemacht werden müßte, mit demselben das Auskommen zu finden. Dieser Beschluß verweise die Angelegenheit prinzipiell an die Delegationen. Fasse er die bisherigen Ergebnisse der Debatte zusammen, so müsse er betonen, daß das formelle Recht auf Seite des Finanzministers Freiherrn v. Holzgethan, das materielle auf Seite des Kriegsministers liege. Das materielle Recht aber werde durch die Akzentuierung des formellen ausgeschlossen. Wenn man beispielsweise die Veräußerungen oder den Tausch der Heumarktkaserne bloß auf den Begriff der Entbehrlichkeit zurückführe, dann trete das Territorialprinzip in seine Wirksamkeit, und die Absicht des Kriegsministers werde lahm gelegt, denn der Kriegsminister könne sich in solchen Fällen schwerlich mit Erfolg an die Delegationen wegen Bewilligung eines Neubaus wenden, und die Herbeiführung zweckmäßiger Änderungen sei unmöglich.

Reichsfinanzminister v. Lónyay kommt auf das Prinzip des kgl. ung. Finanzministers zurück, daß die Prüfung des Ersatzes eben dem Landesfinanzminister zustehen solle.

Reichskanzler Graf Beust hebt die Unmöglichkeit hervor, die eine legislative Körperschaft von einer derartigen Prüfung auszuschließen, eine Ansicht, welcher auch Finanzminister Freiherr v. Holzgethan beipflichtet.

Finanzminister v. Kerkápoly präzisiert seine Auffassung, der betreffende Landesfinanzminister müsse die Überzeugung haben, daß der Ersatz für das aufzugebende Objekt so sei, daß er verantwortet werden könne. Dann werde der Ersatz eben akzeptiert und gehe nach dem Territorialprinzip in das Eigentum der betreffenden Reichshälfte über. Wenn der Ersatz weniger wert sei als das Objekt, dann sei letzteres auf den Betrag der Differenz unbedingt entbehrlich, und die Differenz falle daher selbstverständlich in das Eigentum der Reichshälfte, der die Territorialhoheit zusteht. Sei der Ersatz mehr wert und müsse daher eine Ausgleichung der Differenz durch eine aktive Leistung hintreten, dann solle die Militärverwaltung das Objekt behalten und das Geschäft unterbleiben. Seine Auffassung unterscheide sich daher von der des Finanzministers für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nur darin, daß es nicht mit letzteren das Prinzip eines möglichen Ersatzes an sich perhorresziere.

Ministerpräsident Graf Andrassy knüpft an das Beispiel des Reichskriegsministers bezüglich der Veräußerung der Bronze an, um die Frage zu stellen, ob bloß die Differenz, wie in dem Beispiele die Differenz zwischen dem Erlös für alte Bronze und dem Kostenaufwand für die Anschaffung neuer Bronze, welche Frage vom Finanzminister v. Kerkápoly dahin beantwortet wird, daß allerdings nur die Differenz zur Sprache kommen könne, diese aber jedenfalls antizipativ vor die Delegation gebracht werden müsse [sic!].

Vorsitzender des Ministerrates<sup>8</sup> Graf Hohenwart hält es für zweckmäßig, die Kriegsverwaltung nicht allzusehr zu beschränken. Andererseits müsse der allgemeine Rechtssatz, daß die Militärimmobilien Eigentum der Reichshälfte seien, in der sie liegen, aufrechterhalten werden. In der logischen Gliederung der Konsequenzen aus diesen Sätzen sei daher eine Lücke, die der Ausfüllung bedürfe. Ergebe sich durch die Hintangebung eines Objektes durch einen Tausch oder dergleichen eine Differenz zugunsten des Staatsschatzes, so sei diese Differenz dem allgemeinen Prinzip des Eigentums entsprechend offenbar dem Landesfinanzminister der betreffenden Reichshälfte zur Verfügung zu stellen.

Ministerpräsident Graf Andrassy wünscht wesentlich eine praktische Beurteilung dieser Frage. Im allgemeinen sei diejenige Methode die praktische, welche dem zu erreichenden Zwecke genüge. Der Zweck sei, den Kriegsminister in die Lage zu setzen, passendere Objekte durch die Hintangebung weniger passender zu erwerben. Das aufgestellte Prinzip der Entbehrlich-

<sup>8</sup> *Es handelt sich um den cisleithanischen Ministerrat.*

keit sei nicht ausreichend, denn kein Objekt sei absolut entbehrlich oder mindestens werde keins vom Kriegsminister als so entbehrlich angesehen werden, dasselbe ohne jeden Ersatz fallen zu lassen. An einem müsse allerdings in erster Linie festgehalten werden, an der Basis des Territorialeigentums. In den meisten Fällen würde es sich nicht um eine Kompensation in Geld handeln, sondern um die Herstellung eines anderen Objektes, das als Ersatz fungiere. Bei der Entwicklung unserer Städte, eine Entwicklung, die nur als eine sehr erfreuliche betrachtet werden könne, werde eben regelmäßig der Fall eintreten, daß der Platz, auf dem eine Kaserne oder ein anderes Militäröbjekt stehe, der Stadt als ein besonders erwünschter erscheine, dann werde sie als Entschädigung den Bau einer anderen Kaserne anbieten. Sollte sich ein Plus herausstellen, das die Stadt noch zu einer Leistung in Geld verpflichten würde, so trete die Anschauung des Grafen Hohenwart in ihr Recht: der Überschuß sei der Landesfinanzverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Reichskanzler Graf Beust verweist auf die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit eines dritten Falles. Die Entrichtung des Gesellschaftswesens sei in die Betrachtung mit hineinzuziehen. Die Militärverwaltung sei im Besitze von Objekten, die durch ihre Lage Baugesellschaften die Erwerbung wünschenswert machen könnten. Aus Grund und Boden resultiere ein ungewöhnlich großer Erlös, dem gegenüber die Herstellung einer Kaserne wenig kostspielig erscheine. Die Gesellschaften erböten sich nicht zu einer Leistung in Geld, wohl aber, um die Kompensation herbeizuführen, zum Bau einer geräumigeren und zweckmäßigeren Kaserne. In einem solchen Falle gewinne der Kriegsminister, aber auch die Finanzverwaltung der betreffenden Reichsteile, da ein größeres Objekt in ihr Eigentum übergeht.

Ministerpräsident Graf Andrassy knüpft gleichfalls an die Idee eines Tauschhandels mit einer Gesellschaft an. Die Ingerenz der Delegation falle dann weg. Mindestens sei sie nicht antizipativ nötig, sondern nur unter der Voraussetzung, daß Lasten aus dem Geschäft erwüchsen. Daran knüpfe sich aber die weitere Frage, was geschehe, wenn ein Überschuß auf das Objekt aufgezehrt werde? Der Kriegsminister könne diese Frage allerdings illusorisch machen und in allen Fällen die Herstellung eines größeren Kompensationsobjektes fordern. Allein damit sei das Rechtsprinzip nicht alteriert, daß ein derartiger Überschuß der Landesfinanzverwaltung nicht dem Reichskriegsminister und noch weniger dem Reichsfinanzminister zufalle. Daraus ergebe sich das Festhalten an dem Territorialprinzip, und daher sei auch der Austausch von Objekten allemal von der Zustimmung des Landesfinanzministers abhängig zu machen. Erfordere der Austausch eine Zuzahlung von Seite des Staates, so sei diese zu Lasten des betreffenden Reichsteiles zu schreiben. Ein sich ergebender Überschuß aber sei keineswegs vorneher zu Kriegszwecken zu bestimmen.

Finanzminister Freiherr v. Holzgethan: Man habe versucht, seine Auffassung dadurch ad absurdum zu führen, daß man aus ihr die Konsequenz einer möglichen Kasernen- und Obdachlosigkeit des Militärs zog.

Eine solche habe er natürlich nicht vorausgesetzt, wohl aber die Unzulässigkeit des Geschäftes. Eine Teilung des Rechtes der Finanzverwaltung auf ein Militär-immobile könne er nicht zugestehen. Entweder habe sie das Recht auf das Ganze oder gar kein Recht.

Zum Tauschgeschäft wäre übrigens unter allen Verhältnissen eine administrative Zustimmung des Finanzministers nicht ausreichend. Die Verfassung sei in dieser Beziehung ganz unzweideutig und mache alle Veräußerung von Staatsgut von der Mitwirkung der Legislativen abhängig, der Tausch falle aber unzweifelhaft mit dem Begriff der Veräußerung. Ohne die Einbringung und Votierung eines Gesetzes für jeden einzelnen Fall sei daher an eine Lösung der Schwierigkeiten gar nicht zu denken.

Ministerpräsident Graf Hohenwart bemerkt gleichfalls, daß er die Mitwirkung der legislativen Körperschaften stets vorausgesetzt habe.

Finanzminister Freiherr v. Holzgethan macht noch auf eine prinzipielle Schwierigkeit aufmerksam. Immerhin handle es sich doch um ein Novum, und zu einem Novum habe aber gesetzlich jeder Reichsteil mit seiner Beitragsquote einzustehen, während man jetzt dem einen Teile die Zahlung des ganzen vollen 100 % zumute. Die Opportunität sei allerdings im Widerspruche mit der Legalität. Aber maßgebend könne nur der gesetzliche Standpunkt sein.

Finanzminister v. Kerkápoly: Ein Objekt, wie man es zur Veräußerung bzw. zum Umtausche vor Augen habe, sei nicht überflüssig, sondern vertauschbar, nicht entbehrlich, sondern ersetzbar. Wäre es entbehrlich, dann wäre die Auffassung des Finanzministers Freiherrn v. Holzgethan die unbedingt richtige. Es sei der Fall denkbar, daß der Staat, welcher Eigentümer der Objekte sei, deren Benützung dem Kriegsministerium zustehe, demselben andere, ebenfalls erstem eigentümliche Objekte als Entgelt überlasse. Das sei nicht Kauf, nicht Tausch, sondern eine anderweitige Verwendung. In diesem Falle sei nicht einmal eine Einwilligung der Legislative erforderlich.

Ministerpräsident Graf Hohenwart: Bei einem derartig gestellten Beispiele glaube er gleichfalls das Erfordernis einer Zustimmung der Legislative nicht annehmen zu müssen. Aber ein Anderes sei, wenn das als Äquivalent angebotene Objekt nicht Eigentum des Staates sei, dann werde eine Gesetzworlage wohl unvermeidlich sein. Dagegen könne er der Ansicht nicht zustimmen, daß im Falle eines derartigen Tausches eine größere Belastung der einen Reichshälfte eintrete. Die Finanzverwaltung gebe 100 % und erhalte 100 %, ein etwaiger Überschuß müßte gleichfalls ihr zufallen.

Finanzminister Freiherr v. Holzgethan: Von welcher Seite immer man die Sache betrachte, es handle sich um eine Veräußerung des Staatseigentums, und damit sei die Kompetenzfrage von selbst angeregt. Er sei übrigens nicht berechtigt, ein Votum in der Frage vom Standpunkte des Ministeriums für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder abzugeben, und könne seine Meinung hier nur unter Vorbehalt aussprechen.

**Ministerpräsident Graf Andrássy:** Es handle sich nicht um ein allseitig erschöpfendes und alle Schwierigkeiten lösendes Prinzip, wie dies selbst in Ländern von ganz homogener Gesetzgebung schwer aufzustellen, bei den verfassungsmäßigen Zuständen Österreich-Ungarns fast unmöglich sei. Das, worauf es ankomme, sei die Schöpfung eines praktischen *modus vivendi* einer *consuetudo legalis*, die schließlich auch von den Legislativen werde respektiert werden.

**Reichskanzler Graf Beust** erinnert daran, daß ein Ah. sanktionierter Beschluß vorliege, eine definitive Austragung der Frage daher nur in einem Ministerrate unter Vorsitz Seiner Majestät stattfinden könne.<sup>9</sup> Ein praktisches Vorgehen den Delegationen gegenüber könne erst dann ermöglicht werden, wenn eine Sanierung der Haltung der Landesfinanzminister erfolgt sei. Ein solcher Modus werde aber Gegenstand einer legislativen Bewilligung werden.

**Finanzminister Freiherr v. Holzgethan** betont diese unter allen Umständen nötige Bewilligung.

**Reichsfinanzminister v. Lónyay** resümiert die Ergebnisse der bisherigen Debatte. <sup>a</sup>Geeinigt habe man sich über die Aufrechterhaltung des Territorialprinzips sowie über die Möglichkeit eines Tausches von Objekten, die bereits im Eigentum des Staates sind, endlich über den Satz, daß ein bei einem anderweitigen Tausche sich ergebender Barüberschuß jedenfalls dem betreffenden Landesfinanzminister abzuführen sei.<sup>a</sup>

**Finanzminister Freiherr v. Holzgethan** will doch auch auf die Konsequenzen eines sonst korrekten Tausches hinweisen. Man gewinne beispielsweise ein größeres Objekt, und die Eigentumsverhältnisse der betreffenden Reichsteile erleiden keine Schädigung. Aber die Erhaltung des Objektes stehe der Bewilligung der Delegationen zu, und diese fordern nun bei dem größeren Objekte natürlich größere Summen. Die Delegationen würden aber befremdet

<sup>a-a</sup> *Nach Lónyays mehrfachen Verbesserungen und Einschüben lautet der Text folgendermaßen (die Einschübe als Fettdruck):* Geeinigt habe man sich über die Aufrechterhaltung des Territorialprinzips sowie über die Möglichkeit eines Tausches von Objekten, **im allgemeinen und auch insbesondere auch von solchen**, die bereits im Eigentum des Staates sind, **wobei aber das Einverständnis mit dem betreffenden Finanzminister vorausgesetzt wird:** – die **Meinungsdifferenz besteht mir darin**, daß **wenn** bei einem anderweitigen Tausche ein Barüberschuß sich ergeben sollte, **[wenn] es genügend ist**, diesen **Überschuß in den betreffenden Landesteilen für Bauten oder Erwerbung von Gebäuden, die zu militärischen Zwecken brauchbar sind, mit Einverständnis des Landesministeriums zu bestimmen oder ob der sich ergebende Überschuß** jedenfalls dem betreffenden Landesfinanzminister abzuführen sei. **Er, seinerseits, schliesse sich der ersten Auffassung an, mit der Bemerkung, daß der Kriegsminister diese Auslagen der Delegationen immer zu Kenntnis zu bringen hätte.**

<sup>9</sup> *Die Angelegenheit der Militärobjekte nach dem gemeinsamen Ministerrat vom 10. Mai siehe:* FA. RfM. Präs. 3777/1871.

sein durch eine größere Leistung, die durch ein Geschäft veranlaßt worden, von dessen Zustandekommen sie nicht in Kenntnis gesetzt worden seien.

Reichsfinanzminister v. Lónyay weist auf seinen Antrag hin.

Die Finanzminister v. Kerkápoly und Freiherr v. Holzgethan verwarfen sich gegen den Schluß dieses Antrages, der ihnen die Verantwortlichkeit für einen Fond zuweisen würde, dessen Verwaltung ihnen entgegen wäre.

Ministerpräsident Graf Andrassy findet das praktische Moment in der Zustimmung der Finanzminister mit Einwilligung ihrer Legislativen.

Reichskanzler Graf Beust glaubt doch einiges Gewicht auf die Heranziehung der Delegationen wegen des von Freiherrn v. Holzgethan zuletzt hervorgehobenen Argumentes legen zu sollen.

Ministerpräsident Graf Andrassy hält es für bedenklich, die Frage noch durch die Verwicklung eines weiteren Interesses in dieselbe zu komplizieren. Die Hinweglassung dieses Faktors ergebe nur eine unwesentliche Lücke, da der Kriegsminister wohl nicht mehr Entitäten für seine Zwecke beanspruchen werde, als das Bedürfnis fordere. Die Hauptsache sei die Zustimmung der betreffenden Landesfinanzminister entweder mit oder ohne zustimmende Gesetzentwürfe an ihre kompetenten Legislativen.

Finanzminister v. Kerkápoly weist darauf hin, daß der Kriegsminister unter Umständen auch in die Lage der Verantwortlichkeit gegenüber der Delegation kommen könne. Darin sei die beiderseitige Stellung ganz homogen.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn akzeptierte diese Verantwortlichkeit.

Freiherr v. Holzgethan macht auf eine weitere formelle Schwierigkeit aufmerksam, die sich aus einem Gegensatz zwischen den Auffassungen der Landesvertretungen und der Delegationen ergeben könne.

Ministerpräsident Graf Andrassy erwidert, daß derartige Schwierigkeiten untrennbar seien von der Natur des konstitutionellen Regimes und ganz ebenso zwischen Ober- und Unterhäusern oder zwischen diesen und der Krone eintreten könnten. Prinzipielle Bedenken könnten damit nicht verbunden werden.

Mit Rücksicht auf den vorliegenden Ah. Beschluß vom 26. Mai 1869 sowie auf die Kompetenzbedenken der Landesfinanzminister, welche ihre Zustimmung von dem Ministerrate der betreffenden Reichshälften abhängig machen wird dem Antrage des k[gl]. u[ng]. Finanzministers prinzipiell die Zustimmung erteilt und zugleich beschlossen, daß das gemeinsame Ministerium sich zur Einleitung weiterer Verhandlungen mittels Note und unter Beischluß des gegenwärtigen Ministerratsprotokolles an die beiderseitigen Ministerpräsidenten zu wenden habe, um dann aufgrund der betreffenden Eröffnungen die definitive Erledigung der

Frage in einem unter dem Ah. Vorsitze Seiner Majestät abzuhaltenden Minister-rate herbeizuführen.

[II.] Reichskanzler Graf Beust erteilt hierauf das Wort dem Reichskriegsminister Freiherrn v. Kuhn zur Begründung des Seiner Majestät von Seite des Reichskriegsministers unterbreiteten Vortrages in Sachen des Militärstellvertreterfonds.<sup>10</sup>

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn weist auf eine prinzipielle Verschiedenheit in den den Stellvertreterfonds betreffenden Resolutionen der reichsrätlichen und der ungarischen Delegation hin. Während erstere in Resolution 5 beschlossen habe, das Kriegsministerium aufzufordern, „den Stellvertreterfond unverzüglich in die Verwaltung des k. u. k. Finanzministeriums zu übergeben“, habe die ungarische Delegation in Resolution 6 die Übertragung dieses Fonds wie aller übrigen nicht privater Natur erst auf den 1. Jänner 1872 anberaunt.<sup>11</sup>

Mit Rücksicht auf diese Darlegung wird auf Antrag des Ministerpräsidenten Grafen Andrassy beschlossen, „in der derzeitigen Verwaltung des Fonds vorläufig keine Änderung eintreten zu lassen und eine etwaige Normierung der reichsrätlichen Delegation mit der Hinweisung auf den Umstand zu beantworten, daß ein gleichlautender und daher bindender Beschluß den beiden Delegationen nicht vorliege, die Übertragung übrigens im Zuge sei“.<sup>b</sup>

Womit die Sitzung geschlossen wurde.

Beust

[Ah. E.] Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.  
Wien, 29. Mai 1871. Franz Joseph.

<sup>b</sup> *Randbemerkung Andrassys* Habe im Gegenteil den Antrag gestellt, daß sich auf die verschieden lautenden Beschlüsse der beiden Delegationen nicht begegnen werden, sondern erklärt werden, daß die Übertragung im Zuge sei [sic!].

<sup>10</sup> *Über den Militärstellvertreterfond siehe GMR. v. 23. 7. 1870, RMRZ. 69. Anm. 6.*

<sup>11</sup> *Die Resolution der Delegationen über den Stellvertreterfond: A KÖZÖS ÜGYEK TARGYALÁSÁRA a magyar országgyűlés által kiküldött s Öfelsége által 1871 május 22-re Bécsbe ÖSSZEHÍVOTT BIZOTTSÁG HATÁROZATAI, 4. 7. 1871; STENOGRAPHISCHE SITZUNGS-PROTOKOLLE DER DELEGATION DES REICHSRATES. Vierte Session 174.*